

verhinderten Polizen-Commissars grenze, oder daß die Verhinderung nicht rechtmäßig oder nicht erwiesen sey.

Art. 14. In den Gemeinden, worin nur ein Polizen-Commissar angestellt, und dieser rechtmäßig verhindert ist, ersetzt der Maire, oder in dessen Ermangelung der Adjunct des Maire die Stelle des Verhinderten, so lange das Hinderniß dauert.

Art. 15. Die Maire oder ihre Adjuncten überliefern dem Beamten, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizen-Gerichte versieht, alle Actenstücke und Nachrichten; sie müssen sich dieser Pflicht längstens in drey Tagen entledigen, denjenigen mit einbegriffen, wo sie zur Gewisheit der Thatsache gelangt sind, welche den Gegenstand ihres Verfahrens ausmache.

(Siehe oben die Noten zum Art. II der Cr.-P.-D.)

### D r i t t e s C a p i t e l.

Von den Feld- und Forsthütern.

Art. 16. Die Feld- und Forsthüter haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizen-Beamten, jeder in dem Bezirke, für den er in Eid und Pflichten genommen ist, den Thatbestand der Vergehen sowohl als der zu einer Polizen-Strafe geeigneten Uebertretungen aufzunehmen, wodurch Eingriffe in das Land- oder Wald-Eigenthum eines andern geschehen sind.

Sie beurfunden durch die Protokolle (Verbal-Prozesse), die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, so wie die Beweise und Anzeigen, die sie deshalb gesammelt haben mögen.

Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hinge-

bracht worden, und sequestriren dieselben. In die Häuser, Werkstätten und Gebäude, in die daran stoßenden Höfe und eingeschlossenen Plätze dürfen sie gleichwohl nur in Beseyn des Friedens-Richters oder seines Stellvertreters, oder des Polizen-Commissars, oder des Maire des Ortes oder seines Adjuncten sich begeben. Das Protokoll, das hierüber gefertigt wird, muß in diesem Falle von dem Beamten mit unterzeichnet werden, in dessen Gegenwart es aufgenommen worden ist.

Sie bemächtigen sich jeder Person, die sie auf frischer That finden, oder welche der öffentliche Ruf als Urheber eines Verbrechens sogleich bezeichnet, vorausgesetzt, daß dieses Verbrechen entweder Gefängnißstrafe, oder eine schwerere Strafe nach sich zieht. Sie führen die also verhaftete Person vor den Friedens-Richter oder den Maire.

Sie lassen sich zu diesem Ende von dem Maire des Ortes oder von dessen Adjuncten die erforderliche Mannschaft hergeben; dieser darf sie ihnen nicht verweigern.

1) Die Feldhüter sind gerichtliche Polizen-Beamten, deren Pflicht ist, über die Ernte-Früchte, das Feld-Eigenthum ein wachsames Auge zu halten, und die Uebertretungen und Vergehen, wodurch man sich auf irgend eine Art daran vergreift, durch Verbal-Prozesse zu beurkunden.

Man hat den Zweifel geäußert, ob die Pächter das Recht hätten, für die Erhaltung ihrer Feldfrüchte, eben so wie die Eigenthümer, Feldhüter zu ernennen. Der peinliche Hof des Departements der obern Marne hatte diese Frage den 20. Fruct. 10. J. verneinend entschieden; aber dieses Urtheil wurde den 27. Brüm. 11. J. cassirt.

Die in der vorgeschriebenen Form abgefaßten und eidlich bekräftigten Verbal-Prozesse der Feldhüter beweisen, wenn sie

bloß Geld-Ansprüche begründen, bey Gerichte vollständig. Doch ist der Beweis des Gegentheils verstattet, und, um diesen zu liefern, hat man nicht nöthig, in einer schriftlichen Erklärung vor Gericht den Verbal-Prozeß als falsch anzugreifen. (Siehe das Gesetz vom 28. Sept. 1791 über die Feld-Polizien, Tit. I, Sect. 7, Art. 6.)

Man wird gleich sehen, daß es sich mit den Verbal-Prozessen, welche die Forsthüter abfassen, anders verhalte. Ist der Verbal-Prozeß vor einem andern Maire, als jenem des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, eidlich bekräftigt worden, so ist er nichtig. Dieses entschied der Cassations-Hof.

2) Die Forsthüter sind gerichtliche Polizien-Beamten, die verbunden sind, für die Erhaltung der Wälder zu wachen, gegen die Frevler Verbal-Prozesse abzufassen u. s. f.

Nach dem Artikel 1 des 3. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 über die Forst-Verwaltung müssen sie 25 Jahre alt seyn. Verbal-Prozesse, von Forsthütern gefertigt, welche über 21 Jahre alt waren, wurden durch 3 Urtheile des peinlichen Gerichtshofes des Eure-Departements für nichtig erklärt. Die Forst-Verwaltung suchte vergebens Cassation nach. Ihr Gesuch wurde durch 3 verschiedene Urtheile vom 19. Jul. 1807 verworfen.

Die Forsthüter müssen beeidigt und ihre Bestallungs-Briefe bey dem Gerichte der ersten Instanz des Orts, wo sie wohnen, in die Register eingetragen werden, (Gesetz vom 16. Nivos 9. J., Art. 7) weil im Allgemeinen der Eid es ist, der dem öffentlichen Beamten den Charakter seiner Stelle und die öffentliche Gewalt ertheilt. Jede Amtes-Handlung, die er vor der Eideleistung vornimmt, würde nichtig, und jener, der ihn unternommen hat, der Geldstrafe, dem Art. 196 des Gesetzbuchs über Strafen gemäß, unterworfen seyn. Der Forsthüter, welcher auf Befehl der Verwaltung seinen Wohnort verändert, ist jedoch nicht verbunden, seinen Eid zu erneuern.

Der 4. Titel des Gesetzes über die Forst-Verwaltung vom 15. Sept. 1791 enthält mehrere Verfügungen über die Verbal-Prozesse, die hier angeführt zu werden verdienen.

„Art. 3. Sie müssen Tag für Tag Verbal-Prozesse über die Wald-Frevel aufsetzen, welche sie wahrnehmen.

4. Sie müssen in ihren Verbal-Prozessen bestimmt den Tag, an welchem sie das Vergehen bemerkt haben, den Ort, wo dasselbe begangen worden ist, so wie die Personen und die Anzahl der Freveler angeben, wenn sie es dahin gebracht haben, sie auffindig zu machen; sie müssen ferner darin die Art und die Dicke des gefälltten oder hinweggebrachten Holzes, die dazu gebrauchten Werkzeuge, Karren und Gespanne, die Art und Anzahl des Viehes bezeichnen, und überhaupt in dieselben alle Umstände aufnehmen, welche zur Kenntniß des Vergehens und der Thäter beitragen können.

5. Sie müssen das entwendete Holz an den Orten aufsuchen, wo es hingebracht worden ist, und dasselbe in Beschlag nehmen. Doch dürfen sie sich in die Werkstätten, Gebäude und anliegenden Höfe nur im Beyseyn eines Municipal-Beamten oder zufolge einer gerichtlichen Erlaubniß begeben.

6. Sie sollen das im Frevel betroffene Vieh, so wie auch die Werkzeuge, Karren und Gespanne der Schuldigen, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in Beschlag nehmen.

7. Sie müssen ihre Verbal-Prozesse unterzeichnen, und in den ersten vier und zwanzig Stunden, vor dem Friedens-Richter des Cantons ihres Wohnorts, oder in dessen Ermangelung vor einem seiner Beysitzer eidlich bekräftigen.

8. Wenn ein Verbal-Prozeß über eine Beschlagnehmung in Gegenwart eines Municipal-Beamten aufgesetzt worden ist, so soll besagter Beamte darin benannt werden, und der Förster dessen Unterschrift, noch ehe er den Verbal-Prozeß bekräftigt, darin aufnehmen, es sey dann, daß besagter Beamte nicht unterzeichnen könne oder wolle, und in diesem Falle soll davon Meldung geschehen.

9. Wenn ein Förster Vieh, Werkzeuge, Karren oder Gespanne hinweggenommen hat, so soll er sie in dem Wohnorte des Friedens-Richters in Verwahr legen; gleich nach der Bekräftigung seines Verbal-Prozesses soll eine Abschrift davon ausgefertigt werden, welche in den Händen des Gerichtsschreibers bleibt, damit er sie denjenigen, welche die arretirten Gegenstände zurückverlangen, mittheilen könne.

10. Die Förster sollen ein Register führen, das ihnen von der Forst-Verwaltung zugestellt wird, und welches sie von dem Unter-Präfecten auf jedem Blatte numeriren und mit dem Handzug versehen lassen müssen; in dieses Register sollen sie ihre Verbal-Prozesse der Ordnung und ihrem Datum nach eintragen, darin jeden eingetragenen Verbal-Prozess unterzeichnen, und auf der Seite des Verbal-Prozesses selbst die Nummern des Blatts, worauf er eingetragen worden ist, bemerken.“

Man bemerke, daß ein Verbal-Prozess nicht darum für nichtig erklärt werden darf, weil er zur Seite die Nummer des Blatts aus dem Register nicht enthält, worin der Forsthüter verbunden war, eben diesen Verbal-Prozess einzutragen. Dieses hat der Cassations-Hof am 26. Fructidor II. J. entschieden.

Der 2. Artikel des 8. Titels des nehmlichen Gesetzes legt den Municipal-Beamten die Pflicht auf, „auf die an sie ergangene Aufforderung, den Nachforschungen des gefrevelten Holzes in den nahe gelegenen Werkstätten, Gebäuden und eingeschlossenen Räumen, wohin dergleichen Holz etwa gebracht worden seyn mag, beizuwohnen.“

Der 9. Titel über die Betreibung der Forst-Klagen enthält im Art. 5: „Den Inspectoren liegt es ob, die durch die Verbal-Prozesse der Forsthüter constatirten (beurkundeten) Vergehen einzuklagen.

Art. 6. Die Conservatoren sind verpflichtet, die Unterschleife, die in den Schlägen, so wie auch bey den Benutzun-



gen des Holzes begangen werden, und die Uebertretungen der Forst-Gesetze zu verfolgen.

Art. 3. Die Friedens-Richter können den in ihrem Bezirk von den Forsthütern auf Thiere, Werkzeuge, Wagen und Geschirre gelegten Beschlag provisorisch gegen gute und hinreichende Bürgschaft, bis zum Belauf des Werthes der sequestrirten Sachen und gegen Zahlung der Kosten des Sequesters aufheben.

Art. 4. Werden die ergriffenen Thiere innerhalb dreyer Tage nach geschעהer Sequestration nicht zurückgefordert, so sollen gedachte Richter dieselben auf dem nächstgelegenen Markte verkaufen lassen, nachdem sie den Tag des Verkaufs 24 Stunden vorher durch Anschlag-Zettel haben bekannt machen lassen, und das aus diesem Verkaufe gelöste Geld soll nach Abzug der Kosten des Sequesters, die nach einem mäßigen Anschlag zu bestimmen sind, bey dem Gerichtsschreiber hinterlegt bleiben.

Art. 8. Die Klagen auf Ersatz des durch das Vergehen zugefügten Schadens sollen, wenn die Frevler im Verbal-Prozeß bezeichnet sind, zum längsten in 3 Monaten, worin es entdeckt worden ist, angestellt werden, widrigenfalls aber erloschen und verjährt seyn. Die Zeitfrist ist von einem Jahre, wenn die Frevler nicht bekannt sind.

Art. 12. Entsteht bey einem Prozesse wegen Schadens-Ersatz für das begangene Vergehen eine Incident-Frage über das Eigenthum, so ist die Partey, die diese Einrede macht, gehalten, den Präfecten des Departements, worin der Wald liegt, beyzuladen, und ihm binnen acht Tagen von jenem angerechnet, wo sie diese Einrede vorgebracht hat, die Abschrift ihrer Belegstücke mitzuthellen; in dessen Ermangelung aber soll man provisorisch am Gerichte über diesen Punct hinausgehen, über das Vergehen urtheilen und die Frage über das Eigenthum vorbehalten bleiben.

Art. 13. In allen Fällen, wo die Entschädigung und die Geldstrafe nicht die Summe von hundert Francs übersteigen, sollen die Verbal-Prozesse hinreichende Beweis-Kraft haben, es sey dann, daß sie förmlich vor Gericht als falsch angegriffen oder irgend ein gültiger Verwerfungs-Grund gegen sie vorgebracht werde.

Art. 14. Ist das Vergehen von der Art, daß es eine schwerere Strafe nach sich zieht, so muß der Verbal-Prozess noch durch ein anderes Zeugniß unterstützt werden.

Art. 15. Die Verbal-Prozesse der Inspectoren und anderer Vorgesetzten der Forst-Verwaltung sind der eidlichen Bekräftigung nicht unterworfen.

Art. 19. Kein Forst-Beamter darf von einer gerichtlichen Klage abstehen, noch eine gegen die Forst-Verwaltung ergangene Verurtheilung ohne ihre Autorisation auf sich beruhen lassen.“

Nach dem Art. 22 sind die Register der Agenten der Forst-Verwaltung dem Stempel nicht unterworfen. Ihre Verbal-Prozesse, die Prozeß-Acten, die auf ihr Betreiben geschehen und die Urtheile, die sie auswirken, sind der Einregistrierung, wobey jedoch die zu zahlenden Gebühren als rückständig angesehen werden, unterworfen. Man sehe darüber die Art. 20, 34 und 70 §. 1 n.° 4 des Gesetzes vom 22. Frim. 7. J. über die Einregistrierung.

Der Cassations-Hof hat mehrere wichtige Schwierigkeiten in Hinsicht der Forsthüter und ihrer Verbal-Prozesse entschieden. Da die aufgelösten Fragen häufig vorkommen; so ist es desto wesentlicher, die bey ihm angenommene Praxis zu kennen.

Erstens. Die Art. 4 und 15 Tit. 10 der Ordonnanz vom Jahr 1667 gaben den Forsthütern die Befugniß in ihre Berichte eine Vorladung einzurücken, um in der Audienz zu erscheinen, so wie auch jeden in das Amt der Huissiers einschlagenden Act in Forst-Sachen zu insinuiren. Ein Cassa-

tionens-Urtheil vom 16. Nivós 14. J., welches auf den Bericht des Hn. Barris erlassen worden ist, und ein Gutachten des Staats-Raths vom 16. May 1807, welches der Kaiser den 6. Jun. 1807 genehmigt hat, entschieden, daß diese Befugniß durch die neuen Gesetze nicht abgeschafft, und die Ober-Förster und besonderen Forsthüter befugt seyen in Forst-Sachen jede Art von Insinuation zu verfügen, ohne jedoch zu Pfändungen und sonstigen Executionens-Mitteln kraft der Urtheile schreiten zu dürfen, indem diese Befugniß den Gerichts-Huisfiers ausschließlich zustehe.

Die Criminal-Prozeß-Ordnung hat diese Entscheidung nicht aufgehoben. — Die Forstmeister (gardes généraux) sind durch das kaiserl. Decret vom 2. Febr. 1811 mit Eintreibung der Geldbußen wegen Forstfrevel beauftragt.

Zweytens. Nach dem Gesetze vom 28. Flor. 10. J. Art. 11 muß die eidliche Bekräftigung der Verbal-Prozesse der Forst- und Feldhüter vor dem Friedensrichter geschehen. Auch vor den Suppleanten kann sie geschehen, jedoch bloß wegen Vergehen, die in der Gemeinde begangen wurden, wo sie ihren Wohnsitz haben, und wenn der Friedensrichter nicht ebenfalls dort wohnt. Auch vor den Mairen, und in ihrer Ermangelung vor den Adjuncten, wenn die Vergehen in den Gemeinden begangen worden sind, wo sie wohnen. Doch kann der Maire jener Gemeinde, wo der Friedensrichter oder dessen Suppleant wohnt, die eidliche Bekräftigung des Verbal-Prozesses wegen Vergehen, die in dieser Gemeinde begangen wurden, nur dann aufnehmen, wenn der Friedensrichter oder dessen Suppleant abwesend sind; der Adjunct des Maires aber nur dann, wenn sowohl der Friedensrichter, sein Suppleant als auch der Maire abwesend sind.

In keinem Falle ist es aber dem Maire oder seinem Adjuncten gestattet, die Bekräftigung eines Verbal-Prozesses, wodurch ein außerhalb ihres Bezirks begangenes Vergehen beurfundet wird, wenn es auch in dem nehmlichen Canton Statt gehabt hätte, aufzunehmen. So wurde auf den Be-



richt des Hn. Seignette durch ein Cassations-Urtheil vom 20. Oct. 1806 entschieden.

Zwey Urtheile des nehmlichen Gerichtshofs vom 21. Mess. 13. J. und 8. Jan. 1807 entschieden, daß die zur Bekräftigung bestimmte Frist von 24 Stunden nur von dem Schluß und nicht von dem Beginnen des Verbal-Prozesses zu laufen anfange.

Die Verbal-Prozesse der Inspectoren und anderer Forst-Beamten sind durch den Art. 15 des 9. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 von der Formalität der Bekräftigung ausgenommen. Jene der Unter-Inspectoren und Wald-Messer sind in dem nehmlichen Fall.

Drittens. Der Verbal-Prozeß eines Forsthüters beweist, nur in dem Falle, wenn die Entschädigung und die Geldstrafe nicht über 100 Francs gehen, so vollständig, daß kein Mittel dagegen ist, als vor Gericht ihn als falsch anzugreifen; zieht das Vergehen aber seiner Beschaffenheit nach eine stärkere Bestrafung nach sich, so muß der Verbal-Prozeß durch ein anderes Zeugniß unterstützt werden. So verfügen die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. September 1791. Der Geist des Gesetzes ist, daß wenigstens zwey Zeugnisse nöthig sind, um jemand zu einer größern Summe als 100 Fr. verurtheilen zu können; nehmlich entweder das Zeugniß des Forsthüters, der den Verbal-Prozeß abgefaßt hat, nebst jenem eines Zeugen, oder jenes von zwey oder mehrern Forsthütern, die den Verbal-Prozeß gefertigt haben. In letzterem Falle würde indessen der aus dem Verbal-Prozesse entspringende Beweis, wenn er nachher nur von einem der Forsthüter eidlich bekräftigt würde, unzulänglich seyn, es wäre dann, daß die übrigen Forsthüter, die den Verbal-Prozeß nicht affirmirt haben, oder einer von ihnen zur Zeit, wo die Sache entschieden werden soll, als Zeugen vernommen würden. Der Hr. General-Procurator Merlin hat diese Sätze in zwey Anträgen an den Cassations-Hof, vollkommen dargethan. Auch wurden sie durch mehrere Cas-

sations-Urtheile vom 26. Fruct. II. J., 16. Frim., 30. Mess. 12. J., 6. Febr., 25., 31. Octob. 1806 angenommen.

Wenn der nehmliche Verbal-Prozeß mehrere von verschiedenen Personen begangene Vergehen beurkundet, welche einzeln genommen keine Strafe über 100 Francs nach sich ziehen, so ist es nicht nöthig, ihn durch ein anderes Zeugniß zu unterstützen.

Der peinliche Gerichtshof des Wälder-Departements hatte einen Verbal-Prozeß, welcher drey Vergehen beurkundete, deswegen für nichtig erklärt, weil die drey Geldbußen und die drey Entschädigungen zusammengenommen mehr als 100 Fr. betrügen und subsidiarisch, weil der Werth der Gegenstände, die bey jedem der Frevler in Beschlag genommen worden waren, mit der Geldbuße und Entschädigung verbunden, sich höher als 100 Fr. belaufe. Sein Urtheil wurde am 9. May 1806 auf den Bericht des Hn. Verges cassirt, weil a) die drey durch den nehmlichen Verbal-Prozeß constatirten Vergehen in jeder Hinsicht verschieden, getrennt und von anderer Eigenschaft seyen, und b) das Gesetz nur dann ein zweytes Zeugniß ersordere, wenn die Entschädigung und Geldbuße 100 Fr. übersteigen, ohne dabey den Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände in Anschlag zu bringen.

Sind indessen die Verbal-Prozesse der Forsthüter regelmäßig, dann muß ihnen ganzer und voller Glaube beygelegt und es darf kein Gegenbeweis zugelassen werden, wenn sie nicht förmlich vor Gericht als falsch angegriffen worden. Hr. Merlin führt fünf Urtheile des nehmlichen Gerichtshofs an, die so entschieden: Im 1sten und 5ten Falle hatte der peinliche Justiz-Hof des Eure-Departements den Beweis zugelassen, daß die Forsthüter, die den Verbal-Prozeß abgefaßt hatten, sich damahls an einem andern Ort befunden hätten. Bey dem 2ten Urtheile war der Fall folgender: Die Forsthüter hatten ein Pferd, welches sie für jenes des Hervieux anerkannten und bezeichneten, in einem Walde unerlaubter Weise weiden gefunden. Weil sie aber das Pferd weder in

Beschlag genommen hatten, noch ihm bis zur Wohnung des Beschuldigten nachgefolgt waren, dieser dagegen behauptete, daß sein Pferd am Tage des verübten Vergehens mehrere Stunden von seinem Wohnort gebracht worden wäre, so erkannte der nehmliche Gerichtshof, daß das Vergehen nicht hinlänglich erwiesen sey. Bey dem 3ten Urtheile kam es auf einen Verbal-Prozeß an, worin die Forsthüter bezeugten, daß sie bey einer Nachsuchung nach gestohlenem Holze, in dem Hause zweyer Beschuldigten eine Quantität Holz und Zweige von ähnlicher Gattung und Dicke, noch ganz grün gefunden hätten, welches sie für das gestohlene anerkannten: Der nehmliche Gerichtshof erklärte diesen Beweis für unzulänglich. Im Falle des 4ten Urtheiles endlich war ein gewisser Quersant, ein Wirth, zum Beweis zugelassen worden, daß er von einem Kaufmann das Holz, das in seinem Hause in Beschlag genommen worden war, gekauft habe; obgleich die Forsthüter erklärt hatten, an der Rinde, an dem Holz, an der Länge, Breite und Dicke zu erkennen, daß es zu jenem gehöre, welches im Wald abgehauen worden sey.

Die fünf Urtheile wurden am 10. April, 24. Oct., 14. und 20. Nov. 1806 und am 10. April 1807 darum cassirt, weil sie den Art. 13 Tit. 9 des Gesetzes vom 10. Sept. 1791 verletzten.

Anderß würde es sich verhalten, wenn die Forsthüter in ihren Verbal-Prozessen den Beweis und die Dimensionen des unerlaubter Weise gefällten Holzes, so wie desjenigen, das sie bey ihren Nachforschungen gefunden, ihren Verbal-Prozessen einzuschalten vernachlässigt, und sich begnügt hätten anzuführen, sie hätten die Identität des Holzes anerkannt, ohne die wesentlichen Zeichen desselben anzugeben. Da eine solche unbestimmte Aeußerung nichts beweist, so müßte der Beschuldigte losgesprochen werden, ohne daß man nöthig hätte, den Verbal-Prozeß vor Gericht förmlich als falsch anzugreifen, oder einen Gegenbeweis aufzustellen. Auch dieses entschied der

Cassations-Hof auf den Bericht des Hn. Guieu den 15. Dec. 1808.

Viertens. Es ist nicht durchaus nöthig, daß der Verbal-Prozeß vor Ende des Tages, an dem das Vergehen entdeckt wurde, gefertigt werde, sondern genug, wenn es innerhalb der 24 Stunden geschieht. So entschied der Cassations-Hof in zwey Urtheilen vom 15. und 16. Frim. 14. J. Auch ist es genug, wenn die Abschrift des Verbal-Prozesses dem Beschuldigten in der Frist mitgetheilt wird, die das Gesetz zum Vorladen bewilligt.

Fünftens. Die nehmliche Praxis setzt fest, daß die Nullität des Verbal-Prozesses oder der Mangel der Bekräftigung (Affirmation) durch andere Beweise gedeckt oder ersetzt werden könne; zum Beyspiele durch das Eingeständniß der Beschuldigten, oder die Abhörung der Forsthüter in der öffentlichen Sitzung sowohl in der ersten als in der Appellations-Instanz. Ueber diesen Punct sind mehrere Urtheile des Cassations-Hofes vorhanden, nehmlich vom 6. Februar 1806, 19. März, 9. May 1807 und 8. Jun. 1809.

Sechstens. Was die durch den vorher angeführten Art. 8, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 festgesetzte Verjährung betrifft, warf man, wie Hr. Merlin sagt, die Frage auf, ob die Art. 9 und 10 des Gesetzb. vom 5. Brüm. diese Verfügung nicht abgeschafft hätten. Die bejahende Meinung war anfänglich durch zwey Cassations-Urtheile vom 8. Vendem. und 11. Brüm. 6. J. angenommen worden; nachdem aber diese Frage bey einer neuen Prüfung reiflicher überlegt wurde, kam der Cassations-Hof in Ansehung der Forst-Vergehen auf die Verjährung zurück, die durch das Gesetz vom 15. Sept. 1791 eingeführt worden. Er führt mehrere Urtheile an, die auf diese Art entschieden haben, nehmlich vom 26. Brüm. 10. J. u. 19. Flor. 11. J. Noch existiren andere damit übereinstimmende Urtheile, die man nach der Ordnung ihres Datums im Bulletin finden kann, nahmentlich jene vom 2. Jan. 1806, 9. Jan. 1807.

Inzwischen ist wohl zu bemerken, daß nach dem Gesetze diese Verjährung von 3 Monaten nur dann eintreten könne, wenn der Frevler in dem Verbal-Prozeß bezeichnet ist. Ist er nicht bezeichnet, so währt die Klage ein Jahr, ohne daß es erlaubt ist, zu untersuchen, ob der Frevler nach dem Verbal-Prozeß auf irgend eine Weise bekannt gewesen sey, oder bekannt habe werden können. So wurde durch ein Cassations-Urtheil den 8. April 1808 entschieden.

3) In die Häuser, Werkstätte und Gebäude u. s. f. dürfen sie gleichwohl nur in Beyseyn des Friedens-Richters oder seines Stellvertreters oder des Polizei-Commissars oder des Maire des Orts oder seines Adjuncten sich begeben. Nach einem Beschluß der Regierung vom 4. Nivós 5. J. soll jeder Municipal-Beamte oder Polizei-Commissar, der sich weigert, einen Forsthüter bey der Nachsuchung nach gefrevltem Holze sogleich zu begleiten, seines Amtes entsetzt, und den Gerichten übergeben werden.

Wenn ein Forsthüter sich nicht von dem Municipal-Beamten der Gemeinde, worin Nachsuchungen anzustellen sind, sondern von einem Municipal-Beamten einer benachbarten Gemeinde begleiten ließe, wäre sein Verbal-Prozeß deshalb nichtig? Der Cassations-Hof hat diese Frage auf den Bericht des Hn. Nataut den 21. May 1807 verneinend entschieden, weil die Zuziehung eines Municipal-Beamten in diesem Falle nur als eine Polizei-Maßregel vorgeschrieben ist, um die Sicherheit der Individuen und der Wohnsitze zu schützen, und nicht den mindesten Einfluß auf den Beweis des Vergehens, welches beurkundet werden soll, haben kann. Aus eben diesem Grunde entschied dieser Gerichtshof durch ein Urtheil vom 5. März 1807, daß, wenn im Verbal-Prozesse die Unterschrift des Municipal-Beamten, der den Handlungen des Forsthüters beygewohnt hatte, fehlt, dieser Umstand das Resultat desselben weder zernichten, noch schwächen könne.



Um so viel weniger ist ein Verbal-Prozeß nichtig, wenn bey einer Haus-Durchsuchung nach gefreveltem Holz kein Municipal-Beamter zugegen ist. Dieser Mangel der Gegenwart des Beamten gibt bloß jenem, bey dem die Haus-Untersuchung geschieht, das Recht, so lange sich ihr zu widersetzen, bis die Forsthüter sich von einem der Beamten, deren Gegenwart das Gesetz erheischt, begleiten lassen. Gibt man ohne Widerstand die Untersuchung zu, so kann die Abwesenheit des Beamten die Vernichtung des Verbal-Prozesses nicht erwirken.

Diese ganze Praxis stimmt mit den Verfügungen des neuen Gesetzbuchs überein.

Art. 17. Die Feld- und Forsthüter stehen als gerichtliche Polizey-Beamten unter der Aufsicht des kaiserlichen Procurators, bleiben gleichwohl in ihren übrigen zur Verwaltung gehörigen Berufs-Geschäften ihren eigenen Obern untergeordnet.

1) Die Feld- und Forsthüter u. s. f. So daß, wenn sie ihre Amts-Pflichten als gerichtliche Polizey-Beamten verletzen, unmittelbar vom General-Procurator nach Vorschrift der Art. 280, 281, 282, 479, 483 und 484 der Crim.-Prozeß-Ordnung gegen sie verfahren werden muß. Anders jedoch verhält es sich, wenn sie ihre sonstige Amts-Pflichten verletzen; die Forsthüter muß man alsdann von den einfachen Feldhütern unterscheiden. Erstere dürfen in diesem letzten Falle nicht ohne eine besondere Autorisation der Ober-Forst-Bewaltung vor Gericht gezogen werden, die in Hinsicht ihrer durch das kaiserl. Decret vom 28. Pluvios II. J. an die Stelle des Rechts gesetzt worden ist, welches die Constitution vom 8. J., Art. 75, dem Staats-Rathe beygelegt hatte.

Siehe die erste Anmerkung über den Art. II am Ende.

Was die Feldhüter betrifft, so entschied der Cassationshof am 19. Aug. 1808 auf den Bericht des Hn. Minister, Handbuch. I. Th.

daß sie die constitutionelle Garantie, die den öffentlichen Beamten beygelegt ist, nicht genießen, und folglich wegen Pflicht-Verletzung, der sie sich in ihren bloß administrativen Amts-Berichtungen schuldig machen, auch ohne vorläufige Autorisation vor Gericht gezogen werden können.

Art. 18. Die bey der kaiserlichen Forst-Verwaltung, bey Gemeinden oder bey öffentlichen Anstalten angeordneten Forsthüter haben ihre Verbal-Prozesse dem Conservator, dem Forst-Inspector oder Unter-Inspector in eben der Frist zu übergeben, welche durch den 15. Artikel bestimmt ist.

Der Beamte, welcher das Protokoll über die eidliche Bekräftigung des Verbal-Prozesses aufgenommen hat, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator in den nächsten acht Tagen davon zu benachrichtigen.

1) Die bey der kaiserl. Forst-Verwaltung, bey Gemeinden oder bey öffentlichen Anstalten angeordneten Forsthüter stehen ebenfalls in Hinsicht derjenigen Berichtigungen, die ihnen das gegenwärtige Gesetz beylegt, in der Reihe der gerichtlichen Polizey-Beamten. Der Tit. 12 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791, die Art. 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 9. Floreal 11. J. bestimmen alles, was sie betrifft. Nach der Vorschrift des 12. Art. dieses letzten Gesetzes sollen sie mit den bey der Autorität der Ober-Förster und der Forst-Verwaltung unterworfenen Forsthütern der National-Waldungen eingeschrieben und classificirt werden, den Eid leisten, und ihre Verbal-Prozesse bey Gerichte selbst dann Beweiskraft haben, wenn sie Vergehen beurkunden, die in ihnen nicht anvertrauten National- und Gemeinde-Waldungen, so wie in Waldungen der Privat-Personen begangen wurden, wenn sie von den Eigenthümern aufgefodert worden sind.

2) Den kaiserl. Procurator zu benachrichtigen. Diese Nachricht, die dem kaiserl. Procurator ertheilt wird,

scheint einen doppelten Zweck zu haben, 1) nemlich, um zu verhindern, daß die Forst-Beamten nicht nach ihrem Belieben ohne Autorisation von dem Verfahren ablassen, was der Art. 19, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 verbietet; und 2) den kaiserl. Procurator in den Fall zu setzen, wenn er es für gut findet, die Sache selbst vor das Correctionnel-Gericht zu bringen, so wie er hiezu nach dem Art. 182 befugt ist.

Art. 19. Der Conservator, der Forst-Inspector oder Unter-Inspector läßt die Beschuldigten, oder diejenigen, welche für die Folgen der Uebertretung mit ihrem Vermögen zu haften haben, vor das Correctionnel-Gericht vorladen.

1) Der Conservator, Forst-Inspector oder Unter-Inspector u. s. f. Die Art. 5 und 6 des 9. Titels des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 hatten den Forst-Inspectoren die Einlage der durch Verbal-Prozesse der Forsthüter beurkundeten Vergehen, und den Conservatoren die Einlage der Veruntreuungen bey Schlägen und Holz-Benuzungen und der Uebertretungen der Forst-Gesetze beygelegt; und diesen Verfügungen zufolge hatte der Cassations-Hof auf den Bericht des Hn. Lamarque am 2. Messidor 5. J. entschieden: „Daß, da von der Einlage einer Veruntreuung bey Holzschlägen und Benuzungen und von Uebertretungen der Forst-Gesetze, und nicht von besondern, durch Verbal-Prozesse der Forsthüter constatirten Vergehen, die Frage sey, der Conservator allein, und zwar mit Ausnahme des Forst-Inspectors, das Recht habe, bey Gerichte zu erscheinen und zu klagen.“ Diesen Unterschied hat das neue Gesetz nicht beybehalten; denn es ertheilt den Conservatoren, Forst-Inspectoren und Unter-Inspectoren einem wie dem andern die Befugniß, Uebertretungen und Vergehen einzuklagen. Die Art. 182 und 190 ertheilen selbst den Ober-Förstern (gardes généraux) und kaiserl. Procuratoren die nehmliche Befugniß.

2) Ober diejenigen, welche für die Folgen der Uebertretung mit ihrem Vermögen zu haften haben. Der Art. 1384 des Gesetzb. Napoleons und der Art. 73 des Gesetzb. über Strafen bezeichnen die Personen, welche in diesem Falle sind.

Art. 20. In so fern von Uebertretungen die Rede ist, die bloß zu einer Polizen-Strafe geeignet sind, übergeben die Feldhüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer, in der im 15. Artikel bestimmten Frist, ihre Protokolle dem Polizen-Commisfar der Gemeinde, worin das Friedens-Gericht seinen Sitz hat, und in den Gemeinden, welche keinen eigenen Polizen-Commisfar haben, dem Maire; wenn hingegen das Vergehen seiner Natur nach eine Correctionnel-Strafe nach sich ziehen könnte, werden sie dem kaiserlichen Procurator zugestellt.

1) Die Feldhüter der Gemeinden, so wie die Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer. Nach dem 40. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. hat jeder Eigenthümer das Recht, einen Forsthüter für die Erhaltung seines Eigenthums anzustellen, jedoch unter der Bedingung, ihn von der Municipal-Verwaltung genehmigen zu lassen. Der 15. Art. des Gesetzes vom 9. Floreal 11. J. setzte an die Stelle dieser letzten Verfügung jene, daß die Genehmigung nun durch den Forst-Conservator geschehen und der Forsthüter vor dem Gerichte der ersten Instanz den Eid ablegen muß.

Der 41. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. setzte sie den Waldhütern des Staats völlig gleich. Doch muß man zwey wesentliche Abweichungen bemerken. Erstens haben die Verbal-Prozesse der Feldhüter der Gemeinden und der Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer nur so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil erwiesen ist. Man hat nicht nöthig, um

zum Gegenbeweise zugelassen zu werden, vorher ihren Verbal-Prozeß förmlich als falsch bey Gericht anzugreifen, während gegen die regelmäßigen Verbal-Prozesse der Forsthüter des Staats kein Widerspruch angenommen wird, es sey dann, daß sie förmlich als falsch angegriffen werden, vorbehaltlich jedoch der Modification, die in den Art. 13 und 14, Tit. 9 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 enthalten ist. (Siehe oben die Note I zum Art. 16.)

Der zweyte Unterschied besteht darin: Bey Verbal-Prozessen der Feldhüter der Gemeinden und der Feld- und Forsthüter der Privat-Eigenthümer sind es die Polizey-Commissare jener Gemeinde, die der Hauptsitz des Friedens-Gerichts ist, oder die Maire in den Gemeinden, wo es keine Polizey-Commissare gibt, die in den Fällen, wo es sich von einfachen Polizey-Uebertretungen von der Competenz der Polizey-Gerichte handelt; und die kaiserl. Procuratoren, wenn von Vergehen die Rede ist, die zu correctionellen Strafen geeignet sind, welche die Sache gerichtlich zu betreiben haben; während bey Verbal-Prozessen der Forsthüter der Verwaltung das gerichtliche Betreiben, besonders den Conservatoren, Inspectoren, Unter-Inspectoren und Ober-Förstern obliegt, und nur vor dem Correctionnel-Gericht Statt haben kann.

Art. 21. Hat der Verbal-Prozeß eine zur Polizey-Strafe geeignete Uebertretung zum Gegenstande, so verfährt der Polizey-Commissar des Ortes, wo das Friedens-Gericht seinen Sitz hat, und, in den Gemeinden, welche keinen Polizey-Commissar haben, der Maire, oder, in dessen Ermangelung, der Adjunct des Maire nach Vorschrift des I. Cap., I. Tit., 2. B. der gegenwärtigen Criminal-Prozeß-Ordnung.

(Siehe im III. Abschnitte die Art. 144, 145 und die folgenden der Cr.-P.-O. in Text und Anmerkungen.)